

# Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gerichten

# Formvorschriften zur Übermittlung von Gutachten

Die deutsche Justiz hat in den letzten Jahren die elektronische Kommunikation forciert. Seit dem 01.01.2018 besteht bei allen Justizbehörden die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige können gemäß § 130a ZPO Gutachten bei Gericht elektronisch einrei-chen. Gerichtsgutachten dürfen aber weiterhin in Schriftform oder elektronischer Form an das Ge-richt übersandt werden, es gibt bislang keine gesetzliche Grundlage, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verpflichtet, Gutachten ausschließlich elektronisch einzureichen. Allerdings sind professionell am Prozess Beteiligte und damit wohl auch Sachverständige ab dem 01.01.2024 zur Schaffung eines Übermittlungswegs für die Zustellung vom Gericht zum Sachverständigen - passive Nutzungspflicht- verpflichtet (vgl. § 173 Abs. 2 ZPO).

Dieser Praxishinweis will darüber informieren, was Sachverständige bei ihrer Kommunikation mit den Gerichten – sei es in schriftlicher oder elektronischer Form – zu beachten haben.

# I. Übermittlung in Schriftform

Bei der Schriftform ist das Gutachten per Post in Papierform an das Gericht mit Originalunterschrift zu übersenden (vgl. § 411 Abs.1 ZPO).

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 12 Abs. 1 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer NRW (SVO) bei der Erstattung von Gutachten und anderen Sachverständigenleistungen auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, die Bezeichnung "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige" bzw. "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" zu führen und ihren von der Architektenkammer NRW für diesen Zweck erhaltenen Rundstempel zu verwenden.

Unter das erstattete Gutachten müssen die Sachverständigen ihre Unterschrift und Rundstempel setzen (§ 12 Abs. 2 SVO). Gutachten sind persönlich zu unterschreiben, um die Verantwortungsübernahme zu dokumentieren.

Das Gutachten unterliegt keiner besonderen Form hinsichtlich der Bindung. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung bei Gerichten sollte ein Gutachten in ungebundener

61 2023 Seite 1/5



Form übersandt werden, damit es dort leichter eingescannt werden kann.

# II. Elektronische Übermittlung

Das Gutachten in elektronischer Form muss gemäß § 130a ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert, also unterschrieben, und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (vgl. § 130a Abs. 3 ZPO, § 12 Abs. 2 SVO neue Fassung).

Ob unter Berücksichtigung des § 411 ZPO neben der Übermittlung eines Gutachtens auf einem sicheren Übermittlungsweg zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist, ist eine Rechtsfrage, dessen Entscheidung dem jeweiligen Richter obliegt. Bislang ist dazu noch keine Entscheidung ergangen. Gewichtige Argumente sprechen jedoch dafür, dass keine zusätzliche qualifizierte elektronische Signatur mehr erforderlich ist.

# Verwendung der Bezeichnung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Auch bei Übersendung der Gutachten in elektronischer Form haben die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihrem erstellten Gutachten die Bezeichnung "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für …" bzw. "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für …" zu führen (§ 12 Abs.1 SVO).

#### Rundstempel

Die Sachverständigen haben ihren Rundstempel zu verwenden (§ 12 Abs. 2 SVO). Dies kann im Falle der elektronischen Form derzeit durch eingescannten Stempel oder durch Verwendung einer Signaturkarte mit dem Zusatz des Sachverständigen-Attributs (weitere Ausführungen s.u.) erfolgen.

## Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr und sicherer Übermittlungsweg

Die elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung und Gerichten beinhaltet meist sensible Daten und erfordert eine starke Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Rechtsverbindlichkeit und auch Nachweisbarkeit sind mit herkömmlicher E-Mail-Kommunikation nicht darstellbar.

#### DE-Mail

Ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO ist der Postfach- und Versanddienst eines DE-Mail-Kontos. Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

#### https://www.de-mail.info/

Dieser Kanal ist kostenpflichtig. Die Größe der zu übermittelnden Dateien ist auf 10 MB

61 2023 Seite 2/5



je Sendung stark begrenzt.

## Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Ein weiterer sicherer Übermittlungsweg ist das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO), welches Teil der EGVP-Infrastruktur (elektronisches Gerichts und Verwaltungspostfach) ist. Diese beruht auf Verschlüsselung mittels OSCI-Standard.

Das eBO ist in der Regel kostenpflichtig. Daher eignet es sich vor allem für Sachverständige, die viele Gerichtsgutachten erstatten.

Informationen über das eBO und zur Verfügung stehende Software (sog. Drittprodukt) finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://egvp.justiz.de/buerger organisationen/index.php

Das Gutachten ist hierbei als pdf-Anhang zu versenden.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sowie auch das besondere Notarpostfach (beN) und das besondere Behördenpostfach (beBPo) sind ebenfalls Teil der EGVP-Infrastruktur.

#### Mein Justizpostfach

Seit dem 12. Oktober 2023 können Bürgerinnen und Bürger - und damit auch Sachverständige - für die Kommunikation mit der Justiz auch das kostenfreie Postfach namens "Mein Justizpostfach" (MJP) im Pilotbetrieb nutzen. Das MJP steht als Browseranwendung unter

https://mein-justizpostfach.bund.de/

bereit. Im Rahmen der Pilotierung wird das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt. Eine proaktive Kontaktaufnahme von Gerichten und Anwälten mit Sachverständigen ist derzeit noch nicht möglich. Gerichte können aber über das MJP erreicht werden. Auch ist eine automatische Information über einen Nachrichteneingang oder das Verfassen von Nachrichten außer-halb der Anhänge noch nicht möglich.

Das MJP ist ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne der ZPO, so dass Sachverständige über die-ses Postfach verschlüsselt mit der Justiz auf höchstem Sicherheitsniveau wirksam kommunizieren können, ohne dass es noch zusätzlich einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Das MJP soll dauerhaft kostenfrei angeboten werden!

Für die Verwendung des MJP wird zur Identifizierung ein BundID-Konto benötigt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Einrichtung einer BundID sind auf der Internetseite zur finden unter:

https://id.bund.de/ de



Im gerichtlichen Verfahren ist eine elektronische Übermittlung nur möglich, wenn Sie der Zustellung elektronsicher Dokumente für das jeweilige Verfahren als Sachverständiger zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie in diesem Verfahren über "Mein Justizpostfach" an das Gericht schreiben. Ein Ihnen über MJP zugegangenes Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der au-tomatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs als zugestellt. Fristen begin-nen dann erst zu laufen.

### **Elektronische Signaturkarte**

Sofern eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt wird, ist eine Signaturkarte zu verwenden. Die Signaturkarte ersetzt die Unterschrift und ggf. auch den Sachverständigen-Rundstempel im elektronischen Rechtsverkehr. Sie erbringt den Nachweis der Authentizität und Originalität des Gutachtens.

Die Signaturkarte kann per Postident-Verfahren zum Beispiel bei dem Tochterunternehmen der Bundesdruckerei, der D-Trust GmbH, erworben werden.

Einzelheiten zum Verfahren erhalten Sie unter <a href="https://www.de-coda.de/signaturbeantragung/sachverstaendigen-signaturkarte/">https://www.de-coda.de/signaturbeantragung/sachverstaendigen-signaturkarte/</a>

Darüber hinaus haben öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Möglichkeit, eine Signaturkarte mit dem Sachverständigen-Attribut oder bei Bedarf auch mit dem Berufs-Attribut "Architektin" / "Architekt" zu beantragen. Auf einem entsprechenden Formular (s. Anlagen) bestätigt die Architektenkammer auf Antrag, dass der Antragsteller als Sachverständiger von der Architektenkammer NRW mit einem bestimmten Bestellungstenor als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist oder die Berufsbezeichnung "Architekt" führen darf.

Die Signaturantragsdaten werden an die D-Trust GmbH übermittelt. Dort wird die Signaturkarte produziert und etwa drei Wochen nach Antragstellung versandt. Separat erhalten Antragsteller eine PIN für die Signaturkarte. Nachdem Antragsteller die Signaturkarte und den PIN-Code erhalten haben, müssen sie ihre Karte freischalten lassen. Dies erfolgt entweder per SMS-TAN-Verfahren oder durch Rücksendung eines gelben Vordrucks "Empfangsbestätigung" per Post an D-Trust. Die Freischaltung erfolgt innerhalb ca. einer Woche. Für die Erstinbetriebnahme (Initialisierung) der Karte müs-sen die Antragsteller den Transport-PIN für die Signaturkarte ersetzen durch eine selbstgewählte achtstellige Zahlenfolge.

Die Kosten für das Postident-Verfahren betragen derzeit 169,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Nach Ablauf der Gültigkeit von 2 Jahren können Folge-Signaturkarten bei der D-Trust GmbH bestellt werden.

Folgende Voraussetzungen sind für die Nutzung der Signaturkarte erforderlich:

Kartenlesegerät der Klasse 2 oder 3

61 2023 Seite 4/5



- PC mit Internetzugang und USB-Anschluss
- Geeignet für kontaktbehaftete Signatur-Chipkarten

### Anwendungssoftware

Für den Einsatz der persönlichen Signaturkarte wird neben dem Kartenlesegerät mit eigener Tastatur auch eine spezielle Signatur-Software (überwiegend kostenpflichtig) benötigt. Hierfür gibt es auf dem Markt verschiedene Produkte. Bei geringem Signaturvolumen (ca. 1 bis 2 Signaturen im Jahr bzw. zum Testen) kann z.B. die Software SecSigner kostenlos als online-Anwendung genutzt werden: <a href="https://seccommerce.com/">https://seccommerce.com/</a>

Das Gutachten ist zunächst als PDF-Datei abzuspeichern. Die Gutachten-Datei ist in der Signatur-Software aufzurufen und es ist auf "signieren" zu klicken. Die Karte ist ins Lesegerät zu stecken. Der PIN-Code ist auf dem Kartenlesegerät einzugeben und dieser ist zu bestätigen. Damit ist die elektronische Signatur dauerhaft mit der elektronischen Gutachtendatei verbunden. Der Empfänger kann sich auf die Echtheit des Absenders und des unverfälschten Gutachteninhalts verlassen.

Zur Überprüfung der elektronischen Signatur benötigen die Empfänger elektronisch signierter Gutachten eine kostenlose Verifikationssoftware. Als kostenloser Download steht z.B. unter <a href="https://www.secrypt.de/produkte/digiseal-reader/">https://www.secrypt.de/produkte/digiseal-reader/</a> ein entsprechendes findendes Produkt:

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen** 

Zollhof 1 40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0 Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de